



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-9802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 81 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/28-4/89

4555 IAB
 1990 -01- 25
 zu 4697 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Eigruher und Genossen vom 5. Dezember 1989,
 Zl. 4697/J-NR/89 betreffend die Einführung
 von einheitlichen Stimmzetteln bei Betriebs-
 ratswahlen in der VOEST.

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1
 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die
 Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren
 Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen
 und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher
 zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf
 "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des
 Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere
 auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen
 Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.
 Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten,
 die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52
 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die
 eine Stellungnahme abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge
 gerne zur Kenntnis bringe:

"Inwieweit konnte der ÖVP-Vorschlag nach Einführung von
 einheitlichen Stimmzetteln bei Betriebsratswahlen in der
 VOEST bereits verwirklicht werden?"

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetz bzw. den
 diesbezüglichen Verordnungen steht dem Unternehmen keine wie

- 2 -

immer geartete direkte Einflußnahme auf Betriebsratswahlen zu.

Für die Abwicklung von Betriebsratswahlen ist ein in der Betriebsversammlung direkt von der Belegschaft gewählter Wahlvorstand verantwortlich. Dieser hat darauf zu achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und ist somit auch für die Form und Gestaltung der verwendeten Stimmzettel zuständig.

Soferne also die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, haben daher weder das Unternehmen noch irgendwelche andere staatliche Institutionen direkte Einflußmöglichkeiten. Dies gilt auch für die Gestaltung der verwendeten Stimmzettel.

Wien, am 4. Jänner 1990
Der Bundesminister

